

<b>Neue Satzung</b>	<b>Bisherige Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
<p><b>Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)</b></p> <p>Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003(GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben</b></p> <p>Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>1. Gem. § 13 Abs. 2 KiFöG legen die Gemeinden die Kostenbeiträge für ihr Gebiet fest. Sie gelten dann für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Aschersleben</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung. Diese sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Entstehung der Kostenbeiträge</b></p> <p>Die Kostenbeiträge entstehen mit der Wahrnehmung eines nach dieser Satzung möglichen Betreuungsangebotes und der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des mit der Stadt Aschersleben abgeschlossenen Betreuungsvertrages.</p>	<p>2. s. Bemerkung zu 1.</p> <p>3. dient der Klarstellung (s.a. § 13 Abs. 6 KiFöG)</p>

<p>gem. §13 Abs. 6 KiFöG von den Sorgeberechtigten zu tragen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Erhebung der Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden als <b>volle Monatsbeiträge</b> erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.</p> <p>(3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.</p> <p>(4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Erhebung der Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen für den vollen Monat erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.</p> <p>(3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und der vorübergehenden Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.</p> <p>(4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.</p>	<p>4. Formulierung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Höhe der Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus</p> <p>a) der als Anlage beigefügten Tabelle sowie</p> <p>b) der im Betreuungsvertrag im Wochendurchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.</p> <p>(2) <b>Für den Fall, dass die tägliche Betreuungszeit über den in § 3 Abs. 3 KiFöG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Höhe der Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus</p> <p>a) der als Anlage beigefügten Tabelle und</p> <p>b) der im Betreuungsvertrag im Wochendurchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.</p> <p>(2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind</p>	<p>5. Der Ganztagsanspruch beträgt 10 Stunden. Es kann u. U. darüber hinausgehende Bedarfe</p>

<p>festgelegten Umfang von 10 Stunden hinausgeht, wird ein Zusatzbetrag erhoben.</p> <p>(3) Über den § 13 Abs. 4 KiFöG hinausgehend, erlässt die Stadt Aschersleben einer Familie ab dem 3. Kind in den <b>Betreuungsarten</b> Krippe, Kindergarten und Hort den Beitrag für die Hortnutzung.</p> <p>(4) <b>Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.</b></p> <p>(5) <b>Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben für jeden Betreuungstag den Tagessatz zu entrichten.</b></p>	<p>die Kostenbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.</p> <p>(3) Bei einer Änderung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.</p> <p>(4) Über den § 13 Abs. 4 KiFöG hinausgehend, erlässt die Stadt Aschersleben einer Familie ab dem 3. Kind in Krippe, Kindergarten und Hort den Beitrag für die Hortnutzung</p>	<p>geben (s. auch Benutzungssatzung). Träger sind angehalten die Betreuungsverträge ggf. anzupassen, deshalb kann Verweis auf nachhaltige Überschreitung entfallen</p> <p>6. Nach Wegfall des Halbtagsanspruchs besteht keine Notwendigkeit von Monatsbeträgen abzuweichen</p> <p>7. Klarstellende Formulierung</p> <p>8. Während der Schulferien erhöht sich der Betreuungsanspruch um die Schulzeit. Die Mehrbetreuung ist kalkulatorischer Bestandteil der Stundensätze.</p> <p>9. War in der alten Satzung Bestandteil der Benutzungssatzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Beitragsschuldner</b></p> <p>(1) <b>Beitragsschuldner</b> sind die <b>Eltern/Sorgeberechtigten</b>. Mehrere <b>Beitragsschuldner</b> haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) <b>Dritte die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Beitragsschuldner</b></p> <p>Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere <b>Beitragsschuldner</b> haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>10. Gem. KiföG schulden die Eltern den Beitrag. Da aber auch anderen Personen das Sorgerecht übertragen sein kann, muss von ihnen auch der Beitrag erhoben werden können.</p> <p>11. S. Erläuterung zu Ziff. 9</p>

<p>beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der in Abs. 1 genannten Beitragsschuldner.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verfahren bei Nichtzahlung</b></p> <p>(1) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p>(2) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.</p> <p>(3) Die Stadt Aschersleben kann im Fall des Abs. 2 den Betreuungsvertrag für ein Kind kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind auszusprechen. Über die Kündigung informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Aschersleben und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Verfahren bei Nichtzahlung</b></p> <p>Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p>12. War bislang Bestandteil der Benutzungssatzung, die für die freien Träger nicht gilt.</p> <p>13. Der Betreuungsvertrag wird zwischen Einrichtungsträger und Eltern geschlossen und der Kostenbeitrag durch die Stadt eingezogen. Um das Betreuungsverhältnis rechtswirksam beenden zu können, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, die Kündigung des Vertrages verlangen zu können. Die Information an den Landkreis dient dem Zweck bei gewährter Beitragsermäßigung entsprechend reagieren zu können. Dabei ist der Datenschutz zu berücksichtigen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ermäßigung der Kostenbeiträge</b></p> <p>(1) Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern/Sorgeberechtigten mit geringem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Ermäßigung der Kostenbeiträge</b></p> <p>Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag</p>	<p>14. S. Anmerkung zu Ziff. 9</p>

<p>Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.</p> <p>(2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus besteht ein Anspruch auf Ermäßigung gem. §13 Abs. 4 KiFöG (Geschwisterermäßigung). Diese ist bei der Stadt Aschersleben zu beantragen.</p>	<p>auf ganz oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.</p>	<p>15. S. Anmerkung zu Ziff. 11</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Billigkeitsregelung</b></p> <p>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Billigkeitsregelung</b></p> <p>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 28. Juni 2013 außer Kraft.</p>	